

Satzung
über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
im
Zweckverband Hermann-Hesse-Bahn

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Hermann-Hesse-Bahn hat am 10.01.2017 aufgrund der §§ 5 und 13 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581)), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2015 (GBl. 2016 S. 1) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Grundsatz

(1) Die Entschädigungssatzung gilt für ehrenamtliche Tätigkeit durch den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter, Vertreter der Mitglieder in der Verbandsversammlung (Verbandsräte) bzw. deren benannte Stellvertreter.

(2) Voraussetzung für die Entschädigung der ehrenamtlichen Tätigkeit für Verbandsräte ist, dass die zuständigen Organe (Stadtrat, Gemeinderat) die Verbandsräte durch Beschluss in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes berufen.

(3) Die Benennung der Verbandsräte ist durch die Körperschaften schriftlich der Geschäftsstelle des Zweckverbandes mitzuteilen. Die Beschlüsse sind beizufügen.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Verbandsräte

Verbandsräte bzw. deren benannte Stellvertreter erhalten je Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats eine Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR.

§ 3
Aufwandsentschädigung für Mandatsträger

(1) Der Vorsitzende des Zweckverbands Hermann-Hesse-Bahn erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200,00 EUR.

(2) Der Stellvertretende des Verbandsvorsitzenden erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 EUR.

(3) Die Monatsbeträge werden monatlich im Voraus gezahlt.

§ 7

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege oder Betreuung von Angehörigen

(1) Ehrenamtliche Mitglieder der Verbandsversammlung, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsitzenden glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit im häuslichen, durch die Inanspruchnahme einer Aufsichts-, Betreuungs- oder Pflegekraft entstehen, erhalten für jede angefangene Stunde der Tätigkeit eine Erstattung in Höhe von 10,00 EUR. Erstattungsfähig sind die angemessenen Kosten für eine geeignete Betreuungskraft.

(2) Dies gilt insbesondere für die Betreuung von Kindern unter 12 Jahren oder unabhängig von einer Altersgrenze für die Pflege/Betreuung von erkrankten, pflege- oder betreuungsbedürftigen Familienangehörigen.

(3) Sie haben den Verbandsvorsitzenden über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.

§ 4

Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten neben der Entschädigung nach §§ 2 und 3 der Satzung für Verrichtungen

- a) außerhalb ihrer Wohngemeinde eine Fahrtkostenerstattung in Form einer Entfernungspauschale, die sich an der Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz orientiert.
Für die Ermittlung der Entfernungspauschale ist die kürzeste Entfernung zwischen Wohnort und dem Ort der Verrichtung (Hin- und Rückweg) maßgeblich.
- b) außerhalb des Verbandsgebiets zusätzlich Tagegeld entsprechend § 9 und Übernachtungsgeld nach § 10 des Landesreisekostengesetzes. Anspruch auf Kostenerstattung besteht nur dann, wenn die Kosten tatsächlich entstanden sind.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Calw, den 10.01.2017

Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung oder auf Grund der Landkreisordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf dieser Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Verbandsvorsitzende, dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat, oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht.